

**Kirchliches Gesetz  
über den kirchenmusikalischen Dienst in der  
Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Vom 20. Oktober 2005

(GVBl. S. 182),

geändert am 27. April 2007 (GVBl. S. 70)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Präambel**

Kirchenmusik hat in ihrer Vielfalt Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken, vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Kirchenmusikalische Dienste werden im Ehrenamt, gegen Einzelvergütung oder im Angestelltenverhältnis auf A-, B- oder C-Stellen ausgeübt.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden.

**1. Abschnitt**

**Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde**

**§ 1**

**Aufgaben**

(1) 1Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. 2In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiten und Gremien der Gemeinden fördern und gestalten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das musikalische Leben.

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks eingestellt werden.

### **1. Unterabschnitt**

#### **Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst**

##### **§ 2**

##### **Ehrenamtlicher Dienst**

(1) <sup>1</sup>Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. <sup>2</sup>Die ehrenamtliche Kirchenmusikerin bzw. der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(2) <sup>1</sup>Der ehrenamtlichen Kirchenmusikerin bzw. dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker werden im Rahmen des Haushaltsplans die für die Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden finden Anwendung.

### **2. Unterabschnitt**

#### **Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen**

##### **§ 3**

##### **Anstellungsverhältnis**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf C-Stellen wird der Anstellungsträger durch die zuständige Bezirkskantorin bzw. den zuständigen Bezirkskantor beraten.

##### **§ 4**

##### **Fachliche Befähigung**

<sup>1</sup>Der Dienst der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf C-Stellen setzt eine angemessene Befähigung voraus. <sup>2</sup>Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluss an. <sup>3</sup>Die Kirchenmusikerin bzw. der

Kirchenmusiker auf einer C-Stelle ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen**

##### **§ 5**

##### **Anstellungsverhältnis**

Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

##### **§ 6**

##### **Anstellungsfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. <sup>2</sup>Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden haben und mindestens ein Jahr auf einer A- oder B-Stelle tätig gewesen sind (Erprobungszeit).

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

##### **§ 7**

##### **Stellen der Kantorinnen bzw. der Kantoren**

(1) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken Stellen für Kantorinnen und Kantoren vorhanden sein sollen. <sup>2</sup>Die Bewertung der Stellen (A oder B) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem zuständigen Anstellungsträger (Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk), der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung der Stelle einer Kantorin bzw. eines Kantors sind Art und Umfang der Beschäftigung für die Kantorin bzw. den Kantor einzeln festzulegen. <sup>2</sup>Dabei ist vom Anstellungsträger das Benehmen mit der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor herzustellen.

(3) Der Kirchenbezirk als Anstellungsträger erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im landeskirchlichen Haushalt eingestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

**§ 8****Stellenbesetzung**

(1) <sup>1</sup>Stellen für Kantorinnen bzw. Kantoren werden ausgeschrieben. <sup>2</sup>Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

(2) Der Anstellungsträger wird bei der Stellenbesetzung (Ausschreibung, Auswahl der Bewerbungen und Anstellung) von der zuständigen Landeskantorin bzw. vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

**§ 9****Aufgaben und Dienstaufsicht**

(1) Die Aufgaben der Kantorin bzw. des Kantors werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Kantorin bzw. der Kantor ist für den Dienst dem Anstellungsträger verantwortlich (Dienstaufsicht). <sup>2</sup>Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor.

**§ 10****Nebentätigkeit**

<sup>1</sup>Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten dürfen die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten.

**2. Abschnitt****Kirchenmusikalischer Dienst im Kirchenbezirk****§ 11****Kirchenmusik im Kirchenbezirk**

<sup>1</sup>Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. <sup>2</sup>Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

## § 12

### **Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen Kirchenbezirk oder mehrere Kirchenbezirke eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Stelle aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.
- (2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden.
- (3) Die Berufung als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten.
- (4) <sup>1</sup>Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der Ehrenamtlichen und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Insoweit ist sie bzw. er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. <sup>3</sup>Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.

## § 13

### **Vertrauenspfarrerinnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik**

- (1) Der Bezirkskirchenrat benennt aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.
- (2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer weckt und fördert im Pfarrkonvent das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen und steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zum Gespräch zur Verfügung.

## **3. Abschnitt**

### **Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene**

## § 14

### **Beirat für Kirchenmusik**

- (1) <sup>1</sup>Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. <sup>2</sup>Darüber hinaus gehört das Nachfolgende zu seinen Aufgaben:
1. Richtlinien für Kirchenmusik aufzustellen,
  2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,

3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu beraten,
4. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren übertragen ist.

(2) 1Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik,
4. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sowie
7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

2Die unter Nr. 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(4) 1Die im Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Person für Rechtsfragen der Kirchenmusik nimmt an den Sitzungen des Beirats für Kirchenmusik beratend teil. 2Je nach Lage und Bedürfnis können sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten beratend hinzugezogen werden.

(5) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.

## § 15

### Landeskantorinnen und Landeskantoren

(1) 1Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). 2Diese nehmen ihre Aufgaben zusätzlich zu ihrem Dienst als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor wahr. 3Die Berufung zur Landeskantorin bzw. zum Landeskantor erfolgt auf acht Jahre. 4Eine Wiederberufung ist möglich.

- (2) Zu den Aufgaben der Landeskantorin bzw. des Landeskantors gehören insbesondere:
1. die Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik,
  2. Mitwirken bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. Kantoren im Kirchenbezirk,
  3. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden,
  4. Ausübung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen,
  5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- (3) Das Nähere über den Dienst der Landeskantorin bzw. des Landeskantors regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.

### § 16

- (1) Die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg führen mit ihrer Beauftragung die Amtsbezeichnung "Kirchenmusikdirektorin" bzw. "Kirchenmusikdirektor".
- (2) Darüber hinaus kann der Evangelische Oberkirchenrat die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin bzw. Kirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusikerinnen bzw. an Kirchenmusiker verleihen, die mehrjährig im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit überragenden Leistungen im Bereich der Kirchenmusik tätig waren.

### § 17

#### **Inkrafttreten / Schlussbestimmung**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ordnungen für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik zu erlassen.

